

es abzulehnen, in seinem Hoheitsgebiet die Fahrberechtigung einer Person anzuerkennen, die sich aus einem später von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerschein ergibt, wenn auf diese Person zuvor im Aufnahmemitgliedstaat eine Maßnahme des Entzugs einer früheren Fahrerlaubnis wegen Trunkenheit im Verkehr angewendet worden ist und wenn dieser zweite Führerschein außerhalb einer Sperrzeit für die Erteilung eines neuen Führerscheins erteilt wurde, falls sich herausstellt,

— dass auf der Grundlage der Erklärungen und Informationen, die der Inhaber dieses Führerscheins im Verwaltungsverfahren oder im gerichtlichen Verfahren in Erfüllung einer ihm nach dem innerstaatlichen Recht des Aufnahmemitgliedstaats auferlegten Mitwirkungspflicht gegeben hat, die Wohnsitzvoraussetzung vom Mitgliedstaat der Ausstellung dieses Führerscheins nicht beachtet worden ist

oder

— dass die Informationen, die bei Ermittlungen der nationalen Behörden und Gerichte des Aufnahmemitgliedstaats im Ausstellermitgliedstaat gewonnen wurden, keine von diesem Mitgliedstaat herrührenden unbestreitbaren Informationen sind, die beweisen, dass der Führerscheininhaber zum Zeitpunkt der Ausstellung eines Führerscheins durch den Ausstellermitgliedstaat seinen ordentlichen Wohnsitz nicht in dessen Hoheitsgebiet hatte.

(¹) ABl. C 32 vom 7.2.2009.

Beschluss des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 9. Juli 2009 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal de première instance de Mons –Belgien) — Régie communale autonome du stade Luc Varenne/État belge — SPF Finances

(Rechtssache C-483/08) (¹)

(Art. 104 § 3 Abs. 1 der Verfahrensordnung — Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie — Art. 10 Abs. 1 und 2 — Beitreibung der zu Unrecht abgezogenen Steuer — Beginn der Verjährungsfrist)

(2009/C 282/34)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal de première instance de Mons

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Régie communale autonome du stade Luc Varenne

Beklagter: État belge — SPF Finances

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Tribunal de première instance de Mons — Auslegung von Art. 10 der Sechsten Richtlinie

77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. L 145, S. 1) — Begriffe „Steuertatbestand“ und „Steueranspruch“ — Beginn der Verjährungsfrist für die Beitreibung der Steuer — Tag der Ausstellung der Rechnung oder Tag der Einreichung der Erklärung, mit der der Steuerpflichtige sein Recht auf Vorsteuerabzug geltend macht?

Tenor

Art. 10 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage in der durch die Richtlinie 2002/38/EG des Rates vom 7. Mai 2002 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass er nationalen Rechtsvorschriften und einer nationalen Verwaltungspraxis nicht entgegensteht, wonach die Verjährungsfrist für die Beitreibung der zu Unrecht abgezogenen Mehrwertsteuer an dem Tag beginnt, an dem die Erklärung abgegeben worden ist, mit der der Steuerpflichtige sein Recht auf Vorsteuerabzug erstmals geltend gemacht hat.

(¹) ABl. C 19 vom 24.1.2009.

Vorabentscheidungsersuchen des Dioikitiko Protodikeio Tripoleos (Griechenland), eingereicht 10. Juli 2009 — Alfa Vita Vassilopoulos AE, anciennement Trofo Super-Markets AE/Elliniko Dimosio, Nomarchiaki Aftodioikisi Lakonias

(Rechtssache C-257/09)

(2009/C 282/35)

Verfahrenssprache: Griechisch

Vorlegendes Gericht

Dioikitiko Protodikeio Tripoleos

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Alfa Vita Vassilopoulos AE, vormalis Trofo Super-Markets AE

Beklagter: Elliniko Dimosio, Nomarchiaki Aftodioikisi Lakonias

Mit Beschluss vom 7. August 2009 hat der Präsident des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-257/09 (Vorabentscheidungsersuchen des Dioikitiko Protodikeio Tripoleos) aus dem Register beschlossen.